



30.7.2014

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:** Petition Nr. 1496/2013, eingereicht von Mara Zabala Polla, spanischer Staatsangehörigkeit, zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen bei Flugreisen

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Mobilität der Petentin ist eingeschränkt, und sie benutzt auf Reisen einen Rollstuhl. Sie habe auf Reisen keinerlei Probleme gehabt, bis ihr eine Fluglinie aufgrund von Sicherheitsbedenken die Anbordnahme verwehrt habe. Diese Möglichkeit ist in den entsprechenden Rechtsvorschriften der EU vorgesehen, sofern eine angemessene Begründung vorgelegt wird. Sie vertritt die Auffassung, dass sie auf unfaire Weise diskriminiert worden sei, und fordert eine Überprüfung der entsprechenden Verordnungen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. Mai 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Juli 2014

Mit der die Verordnung (EG) 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sollen diese Passagiere vor Diskriminierung geschützt werden und vergleichbare Flugreisemöglichkeiten wie andere Passagiere erhalten. Nachdem sie in ihrem Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) 1107/2006 vom April 2011 (COM(2011)166) eine entsprechende Zusage abgegeben hatte, hat die Kommission – um die Anwendung der Verordnung weiter zu verbessern, – im Juni 2012 Leitlinien für die Auslegung veröffentlicht, um Luftfahrunternehmen und Passagieren die Anwendung zu erleichtern. Diese Leitlinien wurden gemeinsam mit Interessenvertretern und insbesondere

mit Vertretern von Menschen mit Behinderungen (Europäisches Behindertenforum) erarbeitet, die sie uneingeschränkt gebilligt haben.

Nach Artikel 3 der Verordnung darf Passagieren die Buchung oder Anbordnahme nicht aus Gründen der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität verweigert werden. In Artikel 4 der Verordnung ist festgelegt, dass unter bestimmten Bedingungen der Anspruch auf Beförderung entfallen kann, insbesondere „um geltenden Sicherheitsanforderungen, die in internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder den Sicherheitsanforderungen nachzukommen, die die Behörde aufgestellt hat, die dem betreffenden Luftfahrtunternehmen das Luftverkehrsbetreiberzeugnis ausgestellt hat“. Die Sicherheitsanforderungen werden von externen Behörden (und nicht von den Luftfahrtunternehmen) vorgegeben und sollen die Sicherheit aller Passagiere und des Personals an Bord von Flugzeugen gewährleisten. Wenn einer Person mit Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität die Anbordnahme verweigert wird, muss ihr die Möglichkeit einer anderweitigen Beförderung angeboten werden.

Zum Thema Begleitpersonen ist in der Verordnung (EG) 1107/2006 in Artikel 4 Absatz 2 festgelegt, dass diese nur erforderlich sind, wenn es die geltenden Sicherheitsanforderungen verlangen. Die zuvor genannten Auslegungsleitlinien enthalten unter dem Punkt F5 weitere Informationen über das Thema; dort wird noch einmal betont, dass Begleitpersonen nur verlangt werden können, um die geltenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus muss das Luftfahrtunternehmen dies eindeutig und genau begründen und dabei auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug nehmen. Schließlich spricht die Kommission in diesen Leitlinien folgende Empfehlung aus: Luftfahrtunternehmen, die von Personen mit Behinderung verlangen, in Begleitung zu reisen, sollen diesen Begleitpersonen anbieten, kostenlos oder zu einem ermäßigten Tarif zu reisen.

Laut statistischen Daten, die der Kommission von den nationalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, die für die Durchsetzung der Verordnung (EG) 1107/2006 verantwortlich sind, und die von den Dienststellen der Kommission im Mai 2014 veröffentlicht worden sind, ist die Anzahl von Beschwerden wegen Problemen bei der Anwendung der Verordnung sehr gering, was darauf schließen lässt, dass die Verordnung im Allgemeinen gut funktioniert.

### Schlussfolgerung

Laut den vorliegenden Daten erhalten die nationalen Durchsetzungsstellen nur sehr wenige Beschwerden über das schlechte Funktionieren der Verordnung (EG) 1107/2006, was zeigt, dass die Verordnung insgesamt gut funktioniert.

Die Auslegungsleitlinien von 2012 wurden insbesondere von den europäischen Vertretern der Behindertenorganisationen als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, um die Reisebedingungen für Personen mit Behinderung zu verbessern und ihnen Flugreisemöglichkeiten zu bieten, die mit denen anderer Passagiere vergleichbar sind.

Der Petentin wird empfohlen, von den in der Verordnung (EG) 1107/2006 vorgesehenen Beschwerdeverfahren Gebrauch zu machen und bei der zuständigen nationalen Durchsetzungsstelle Beschwerde einzulegen, falls sie sich in ihren Rechten beschnitten fühlt. Eine Liste der nationalen Durchsetzungsstellen ist auf der Website der Europäischen Kommission zu finden:

[http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/air/doc/prm/2006\\_1107\\_national\\_enforcement\\_bodies.pdf](http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/air/doc/prm/2006_1107_national_enforcement_bodies.pdf).